

**Erhaltungssatzung „Hubertuskaserne“ nach § 172 BauGB
vom 12.04.2001
in der Fassung der Änderung durch die 2. Euro-Anpassungssatzung vom 14.06.2002**

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der anliegenden Planzeichnung. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

**§ 3
Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

**§ 4
Ausnahmen**

Die den im § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecke dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5
Ahndung Ordnungswidrigkeit**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten

Ist gegenstandslos, vom Abdruck wird abgesehen.

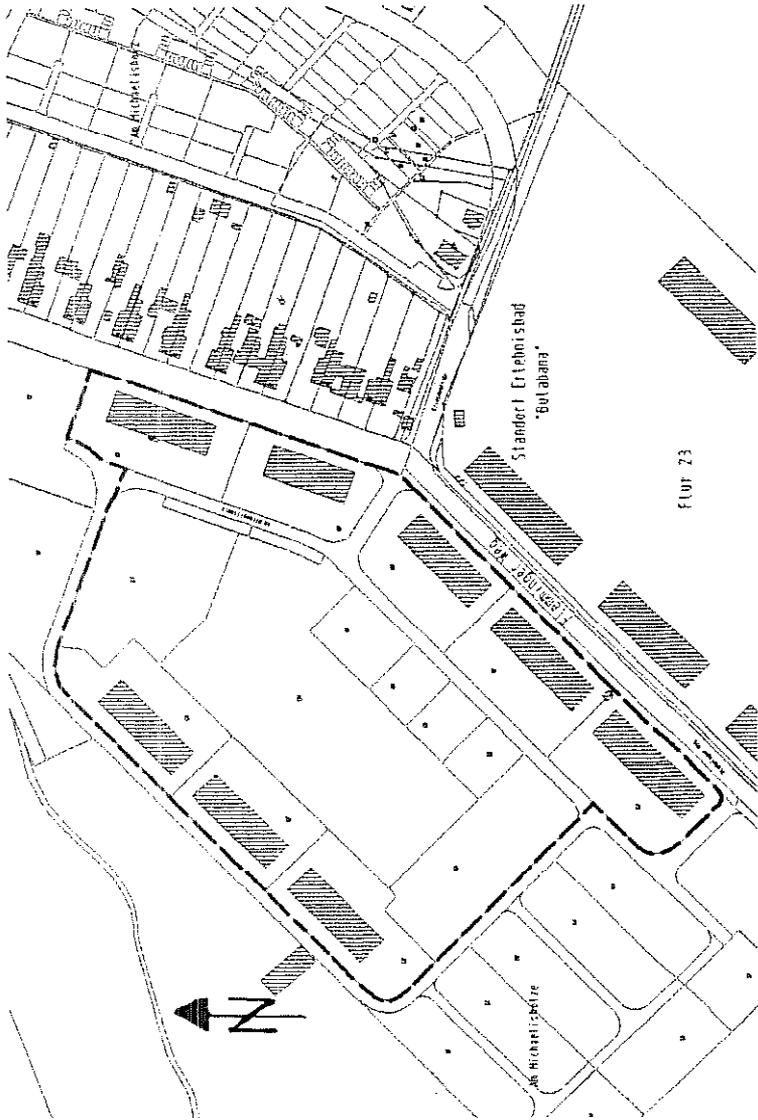
gez. Hilmar Preißer
Oberbürgermeister

Anlage

Planzeichnung Maßstab 1:4000 - Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Hubertuskaserne“

Die Satzung wurde am 25.04.2001 und die 2. Euro-Anpassungssatzung am 18.06.2002 im Naumburger Tageblatt öffentlich bekannt gemacht.

Die oben abgedruckte Satzung ist in dieser Form seit 19.06.2002 in Kraft.



Maßstab 1 : 4000

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung "Hubertuskaserne"